

MUSTER

AGENTURVERTRAG mit Exklusivbindung

zwischen Agentur

- nachstehend '**Agentur**' genannt -

und

Künstler / Künstlergruppe

- nachstehend '**Künstler**' genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

VERTRAGSGEGENSTAND

1. Der Künstler betraut hiermit die Agentur für das In- und Ausland exklusiv mit sämtlichen Aufgaben der Planung und Koordinierung von Auftrittsverpflichtungen des Künstlers sowie die Vermittlung des Künstlers in Auftritte. Die Agentur kann dazu mit anderen Agenturen zusammenarbeiten und Vermittler einschalten.
2. Der Künstler wird während der Laufzeit dieses Vertrages keine andere Person mit Aufgaben beauftragen, die Gegenstand dieses Vertrages sind.

§ 2

ZUSAMMENARBEIT BEI DER ZEITPLANUNG

Der Künstler wird die Agentur von Ortsabwesenheiten, Urlaub, Reisen usw. jeweils rechtzeitig informieren und Verhinderungen durch Krankheit sofort mitteilen. Ortsabwesenheiten, Urlaube, Reisen usw. wird der Künstler mit der Agentur so abstimmen, daß bestehende oder in Aussicht stehende Auftrittsverpflichtungen nicht beeinträchtigt werden. Eine Urlaubsabwesenheit von mehr als 14 Tagen wird der Künstler min. zwei Monate vorher mitteilen.

§ 3 VOLLMACHT

1. Der Künstler erteilt der Agentur mit Unterzeichnung dieses Vertrages unwiderruflich Verhandlungs- und Abschlußvollmacht. Die Agentur ist berechtigt, im Namen des Künstlers Veranstaltungsverträge abzuschließen, in diesem Zusammenhang Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Gleichzeitig erteilt der Künstler der Agentur unwiderruflich Vollmacht zum Inkasso der Einkünfte des Künstlers aus Veranstaltungseinnahmen.
2. Die Vollmacht umfaßt das Recht, Dritte zu außergerichtlicher und gerichtlicher Einziehung von dem Künstler zustehenden Forderungen aus Veranstaltungsverträgen zu beauftragen und zu bevollmächtigen.

§ 4 VERGÜTUNG

1. Die Agentur erhält zur Abgeltung ihrer ihr gemäß diesem Vertrag übertragenen Tätigkeiten eine Umsatzbeteiligung an allen Veranstaltungseinnahmen des Künstlers, die diesem während der Laufzeit des Vertrages zufließen. Die Agentur erhält eine Umsatzbeteiligung auch für solche Einnahmen aus Veranstaltungsvereinbarungen des Künstlers, die zwar während der Laufzeit dieses Vertrages zustande gekommen sind, jedoch erst nach Ablauf dieses Vertrages zur Auszahlung gelangen. Die Beteiligungen sind unabhängig davon geschuldet, ob die Einnahmen auf Tätigkeiten der Agentur zurückzuführen sind oder nicht.
2. Die Umsatzbeteiligung beträgt % vom Brutto aller Einkünfte aus Veranstaltungseinnahmen bei Auftritten. Hierunter verstehen sich die Einkünfte des Künstlers abzüglich etwa vereinnahmter MWSt.
3. Die vorgenannte Umsatzbeteiligung versteht sich jeweils zzgl. der geltenden Mehrwertsteuer. Die Agentur stellt dem Künstler über die zu zahlenden Beträge eine entsprechende Rechnung.
4. Der Anspruch auf Umsatzbeteiligung entsteht mit Abschluss der Auftrittsvereinbarung und ist spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Veranstaltungstages an die Agentur zur Zahlung fällig.
4. *Fakultativ:* Der Künstler erstattet der Agentur über die Provisionsbeteiligung gem. Zif. folgende Auslagen
6. Alle aufgrund erteilter Inkassovollmacht von der Agentur für den Künstler vereinnahmten Beträge hat die Agentur nach Erhalt etwaiger Einnahmen und Abzug ihm etwaig zustehender Umsatzbeteiligungen zeitnah, spätestens nach schriftlicher Aufforderung mit dem Künstler abzurechnen.

§ 5 RECHENSCHAFTSVERPFLICHTUNG

Die Agentur erhält das Recht, jederzeit sämtliche Abrechnungsunterlagen des Künstlers, die dieser von Veranstaltern erhält, einzusehen und eine Kopie der Abrechnungsoriginale zu verlangen. Der Künstler erhält das gleiche Recht, soweit sich die entsprechenden Originale im Gewahrsam der Agentur befinden.

§ 6 LAUFZEIT

1. Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt amund wird zunächst für die Dauer von Jahr(en), also bis zum geschlossen.
2. Der Vertrag ist beiderseitig kündbar mit einer Frist von zum Vertragsende.
3. Das Kündigungsrecht gem. § 627 BGB wird ausgeschlossen. Eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrages ist nur nach Maßgabe des § 626 BGB möglich.

HINWEIS: DER AUSSCHLUSS DES KÜNDIGUNGSRECHTS NACH § 627 BGB IST NUR INDIVIDUALVERTRAGLICH MÖGLICH. ALS KLAUSEL EINES FORMULARVERTRAGES IST DER AUSSCHLUSS UNWIRKSAM! IM STREITFALL MUSS DIE AGENTUR BEWEISEN, DASS DER AGENTURVERTRAG INDIVIDUELL AUSGEHANDELT WURDE.

§ 7 FREISTELLUNGSKLAUSEL

Der Künstler stellt die Agentur hiermit von allen Ansprüchen Dritter unwiderruflich frei, welche dadurch entstehen, daß der Künstler schuldhaft gegen Pflichten aus diesem Agenturvertrag bzw. gegen Pflichten der auf Grundlage dieses Agenturvertrages geschlossener Verträge verstößt.

Fakultativ: § 8 GRUPPENKLAUSEL

1. Bei dem Künstler handelt es sich um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Sie wird gegenüber der Agentur vertreten durch ihren Sprecher

.....

2. Erklärungen, die durch den Sprecher gegenüber der Agentur erfolgen, gelten als Erklärungen aller Gesellschafter. Mitteilungen, die seitens der Agentur gegenüber dem Sprecher erfolgen, gelten als Mitteilungen an alle Gesellschafter. Die Sprecherfunktion kann nur durch schriftliche Mitteilung der übrigen Gesellschafter und Benennung eines neuen Sprechers widerrufen werden.
2. Der Vertrag besteht unabhängig von einem Mitgliederwechsel zwischen den verbleibenden Gesellschaftern und der Agentur fort. Die verbliebenen Gesellschafter verpflichten sich, einen neuen Gesellschafter nur aufzunehmen, sofern er dem bestehenden Vertrag beitrifft.

§ 9 GENERALIEN

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel. Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. *Nur bei individuell ausgehandelten Agenturverträgen:*
Soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages aus zwingenden Gründen unwirksam sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit des Vertrages im übrigen. Eine derart unwirksame Bestimmung ist durch eine gesetzlich zulässige, ihrem wirtschaftlichen Zweck entsprechende Bestimmung zu ersetzen.

Bei der Nutzung von AGB für Agenturverträge:
Bei Nichteinbeziehung oder Unwirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt § 306 BGB.
3. *Fakultativ nur unter Kaufleuten wirksam:*
Die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien nach diesem Vertrag unterliegen deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist

***Fakultativ: § 10* INDIVIDUELLE VEREINBARUNGEN**

.....

_____, den _____, _____, den _____

(Unterschrift Agentur)

(Unterschrift Künstler)